

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

181. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 23. Dezember 1999

Nummer 51

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 415 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Brandschau nach § 6 FSHG im Kreis Viersen. S. 321
- 416 Bezirksplanungsrat; hier: Bildung des Bezirksplanungsrates des Regierungsbezirks Düsseldorf. S. 329
- 417 Genehmigung einer Stiftung („Stiftung für Diakonie in Düsseldorf“). S. 333
- 418 Genehmigung einer Stiftung („Sybille und Horst Radtke-Stiftung“). S. 333
- 419 Genehmigung einer Stiftung („Stiftung Lebenshilfe Krefeld“). S. 333
- 420 Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR). S. 333

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 421 Raumordnerische und naturschutzrechtliche Stellungnahme für die von der Ruhrgas AG Essen geplante Erdgas-Anschlußleitung von Essen-Dellwig zur Celanese GmbH in Oberhausen-Holten. S. 334
- 422 Neufassung des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze/1 Karte. S. 334

Kulturelle Angelegenheiten

- 423 Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Antonius und Christus König in Düsseldorf. S. 341

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 424 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Gudrun Deutschmann). S. 342

Beilage: 1 Karte

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 415 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Brandschau nach § 6 FSHG im Kreis Viersen

Bezirksregierung
31.14.02-14

Düsseldorf, den 8. Dezember 1999

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der Kreis Viersen und die Gemeinde Brüggen schließen aufgrund der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert am 25. November 1997 (GV. NW. S. 430) zur Wahrnehmung der Aufgaben der Brandschau nach § 6 und der Erhebung von Gebühren nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122/SGV. NW. 213) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

(1) Der Kreis Viersen verpflichtet sich, die der Gemeinde Brüggen nach § 6 FSHG obliegende Aufgabe zur Durchführung der Brandschau wahrzunehmen.

(2) Die zu treffenden Maßnahmen zur Beseitigung der bei der Brandschau festgestellten Gefahren obliegen der Gemeinde Brüggen, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde gesetzlich bestimmt ist.

§ 2

Das für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung erforderliche qualifizierte Personal hält der Kreis Viersen vor.

§ 3

Zur Deckung der dem Kreis Viersen für die Durchführung der Brandschauen entstehenden Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten überträgt die Gemeinde Brüggen ihr Gebührenerhebungsrecht nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) dem Kreis Viersen.

§ 4

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann erstmals nach 5 Jahren, danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 5

Die Gemeinde Brüggen und der Kreis Viersen sind damit einverstanden, daß sich weitere Gemeinden des Kreises Viersen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung anschließen.

§ 6

(1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Viersen, den 15. September 1999

Für den Kreis Viersen

Dr. Vollert
(Oberkreisdirektor)

Frentzen
(Kreisdirektor)

Brüggen, den 23. Juli 1999

Für die Gemeinde Brüggen

Gottwald
(Gemeindedirektor)
Schwarz
(Gemeindeverwaltungsrat)

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Brüggen vom 15. September 1999/23. Juli 1999 zur Wahrnehmung der Aufgaben der Brandschau nach § 6 und der Erhebung von Gebühren nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122/SGV. NW. 213) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1b) des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1999 (GV. NW. S. 386), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1999

Im Auftrag
Schönershofen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der Kreis Viersen und die Gemeinde Grefrath schließen aufgrund der §§ 1 und 23ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert am 25. November 1997 (GV. NW. S. 430) zur Wahrnehmung der Aufgaben der Brandschau nach § 6 und der Erhebung von Gebühren nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122/SGV. NW. 213) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

(1) Der Kreis Viersen verpflichtet sich, die der Gemeinde Grefrath nach § 6 FSHG obliegende Aufgabe zur Durchführung der Brandschau wahrzunehmen.

(2) Die zu treffenden Maßnahmen zur Beseitigung der bei der Brandschau festgestellten Gefahren obliegen der Gemeinde Grefrath, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde gesetzlich bestimmt ist.

§ 2

Das für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung erforderliche qualifizierte Personal hält der Kreis Viersen vor.

§ 3

Zur Deckung der dem Kreis Viersen für die Durchführung der Brandschauen entstehenden Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten überträgt die Gemeinde Grefrath ihr Gebührenerhebungsrecht nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) dem Kreis Viersen.

§ 4

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann erstmals nach 5 Jahren, danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 5

Die Gemeinde Grefrath und der Kreis Viersen sind damit einverstanden, daß sich weitere Gemeinden des Kreises Viersen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung anschließen.

§ 6

(1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.



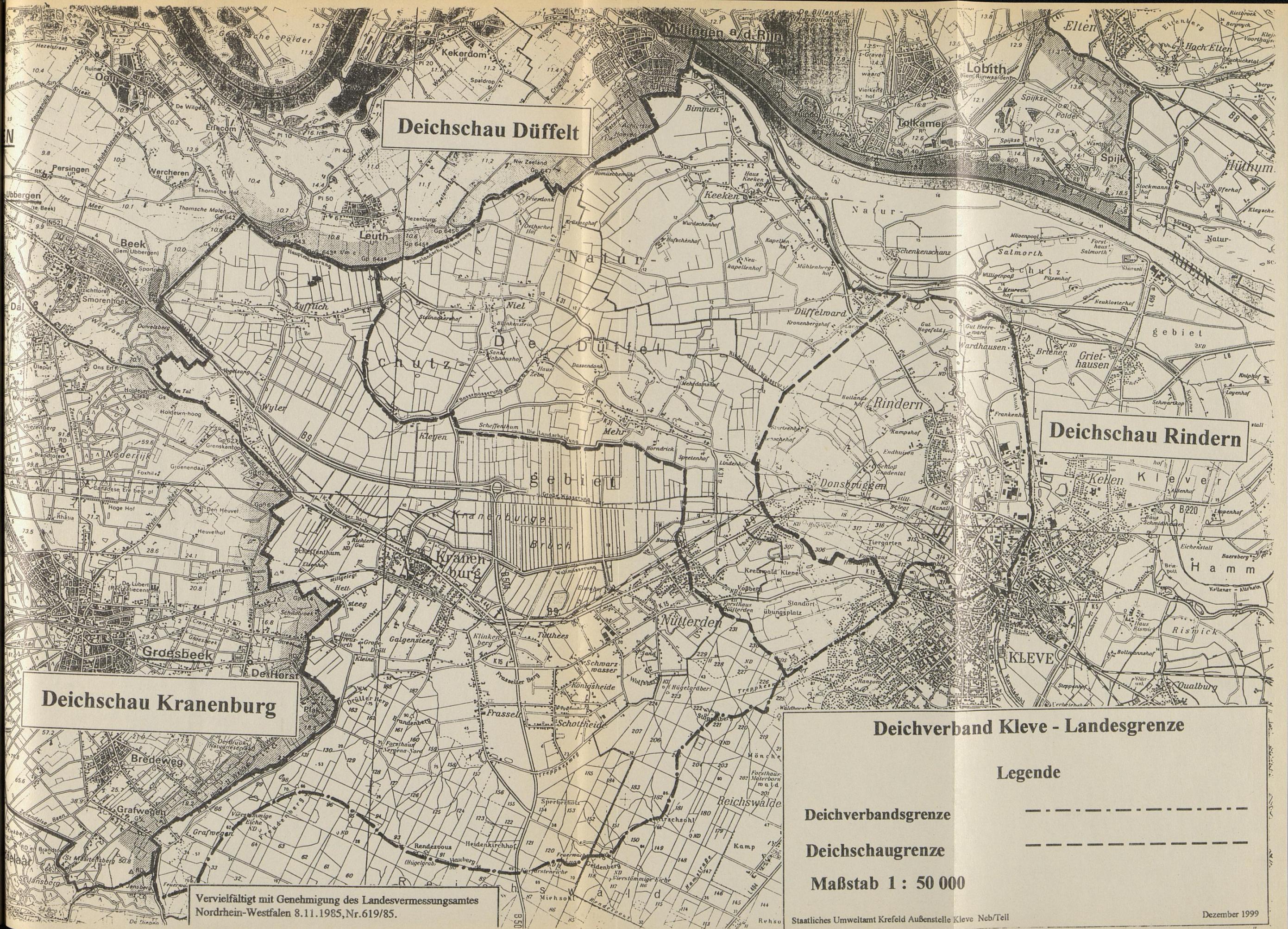
Deichschau Rindern

Deichschau Kra...

Landesgrenze Kleve - Landesgrenze

Legende

-
-



Deichschau Düffelt

Deichschau Rindern

Deichschau Kranenburg

Deichverband Kleve - Landesgrenze

Legende

Deichverbandsgrenze

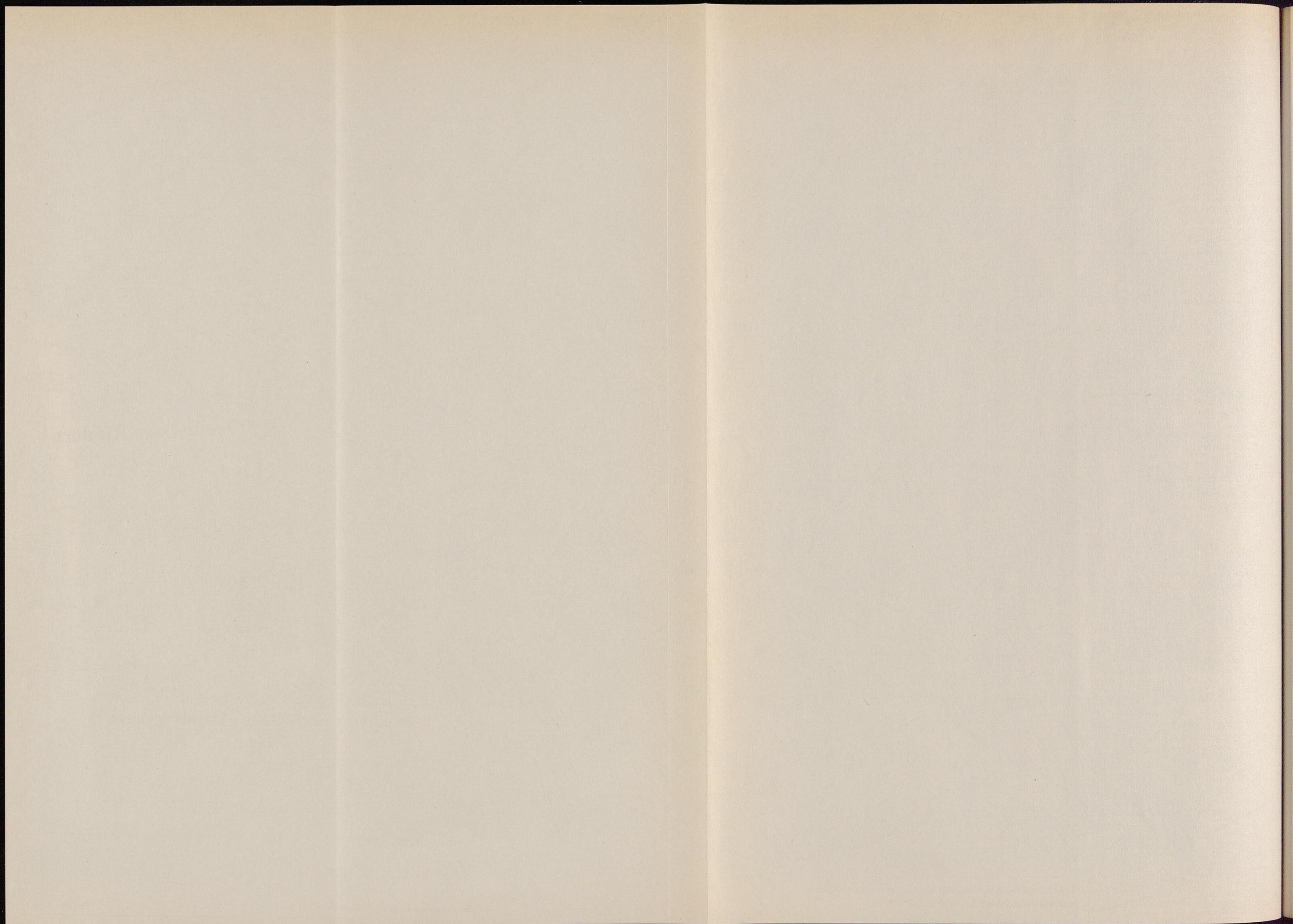
Deichschaugrenze

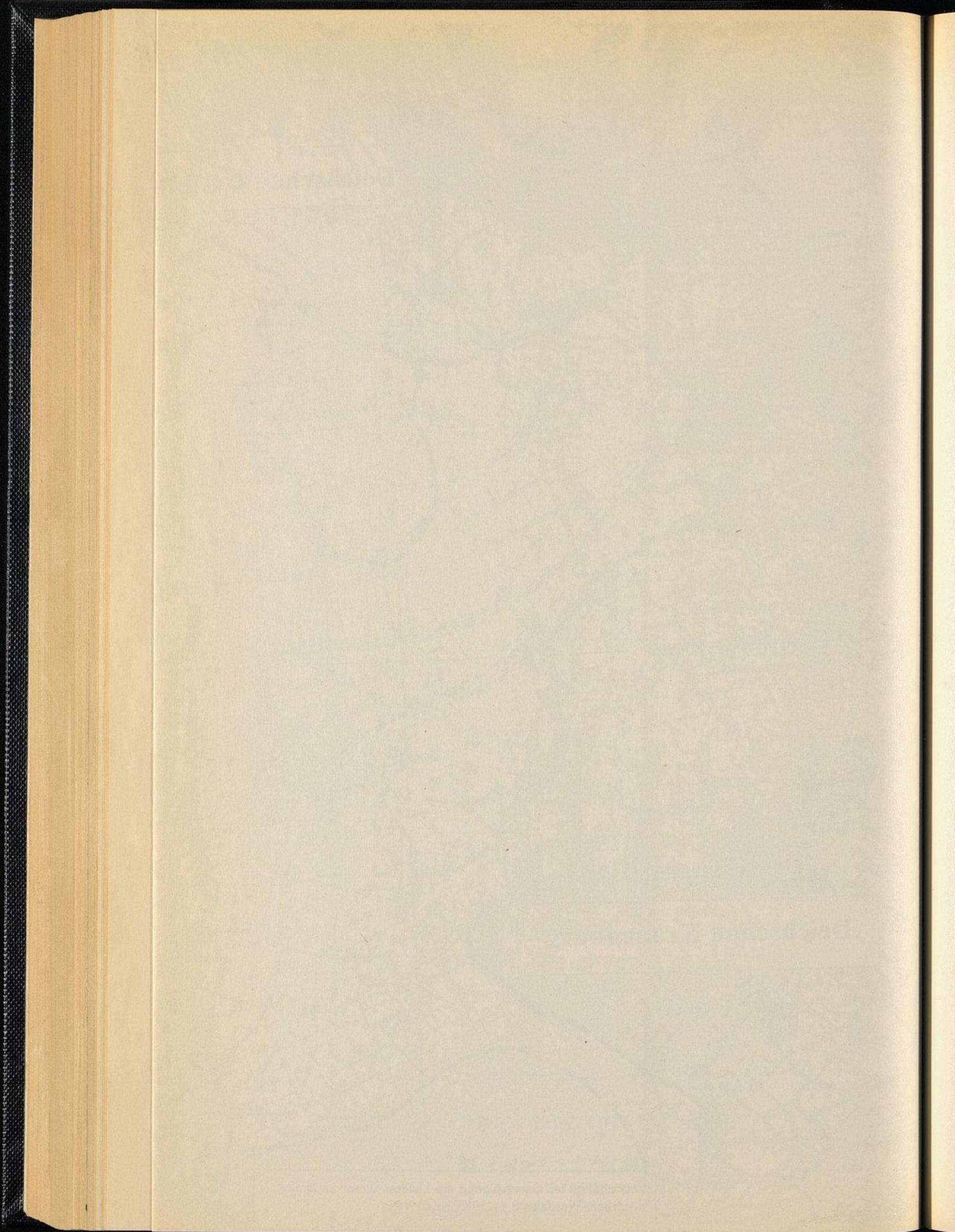
Maßstab 1 : 50 000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes
Nordrhein-Westfalen 8.11.1985, Nr.619/85.

Staatliches Umweltamt Krefeld Außenstelle Kleve Neb/Teil

Dezember 1999





Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Viersen, den 15. September 1999

Für den Kreis Viersen

Dr. Vollert
(Oberkreisdirektor)

Frentzen
(Kreisdirektor)

Grefrath, den 8. September 1999

Für die Gemeinde Grefrath

Kättner
(stellv. Gemeindedirektor)

Franken
(vertretungsberechtigter Beamter)

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Grefrath vom 15. September 1999/8. September 1999 zur Wahrnehmung der Aufgaben der Brandschau nach § 6 und der Erhebung von Gebühren nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122/SGV. NW. 213) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1b) des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1999 (GV. NW. S. 386), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1999

Im Auftrag
Schönershofen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der Kreis Viersen und die Stadt Kempen schließen aufgrund der §§ 1 und 23ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert am 25. November 1997 (GV. NW. S. 430) zur Wahrnehmung der Aufgaben der Brandschau nach § 6 und der Erhebung von Gebühren nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122/SGV. NW. 213) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

(1) Der Kreis Viersen verpflichtet sich, die der Stadt Kempen nach § 6 FSHG obliegende Aufgabe zur Durchführung der Brandschau wahrzunehmen.

(2) Die zu treffenden Maßnahmen zur Beseitigung der bei der Brandschau festgestellten Gefahren obliegen der Stadt Kempen, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde gesetzlich bestimmt ist.

§ 2

Das für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung erforderliche qualifizierte Personal hält der Kreis Viersen vor.

§ 3

Zur Deckung der dem Kreis Viersen für die Durchführung der Brandschauen entstehenden Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten überträgt die Stadt Kempen ihr Gebührenerhebungsrecht nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) dem Kreis Viersen.

§ 4

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann erstmals nach 5 Jahren, danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 5

Die Stadt Kempen und der Kreis Viersen sind damit einverstanden, daß sich weitere Gemeinden des Kreises Viersen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung anschließen.

§ 6

(1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Viersen, den 15. September 1999

Für den Kreis Viersen

Dr. Vollert
(Oberkreisdirektor)

Frentzen
(Kreisdirektor)

Kempen, den 16. August 1999

Für die Stadt Kempen

Hensel
Stadtdirektor

Ferber
(Dezernent)

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Kempen vom 15. September 1999/16. August 1999 zur Wahrnehmung der Aufgaben der Brandschau nach § 6 und der Erhebung von Gebühren nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122/SGV. NW. 213) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1999 (GV. NW. S. 386), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1999

Im Auftrag
Schönershofen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der Kreis Viersen und die Stadt Nettetal schließen aufgrund der §§ 1 und 23ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert am 25. November 1997 (GV. NW. S. 430) zur Wahrnehmung der Aufgaben der Brandschau nach § 6 und der Erhebung von Gebühren nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122/SGV. NW. 213) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

(1) Der Kreis Viersen verpflichtet sich, die der Stadt Nettetal nach § 6 FSHG obliegende Aufgabe zur Durchführung der Brandschau wahrzunehmen.

(2) Die zu treffenden Maßnahmen zur Beseitigung der bei der Brandschau festgestellten Gefahren obliegen der Stadt Nettetal, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde gesetzlich bestimmt ist.

§ 2

Das für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung erforderliche qualifizierte Personal hält der Kreis Viersen vor.

§ 3

Zur Deckung der dem Kreis Viersen für die Durchführung der Brandschauen entstehenden Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten überträgt die Stadt Nettetal ihr Gebührenerhebungsrecht nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) dem Kreis Viersen.

§ 4

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann erstmals nach 5 Jahren, danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 5

Die Stadt Nettetal und der Kreis Viersen sind damit einverstanden, daß sich weitere Gemeinden des Kreises Viersen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung anschließen.

§ 6

(1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Viersen, den 15. September 1999

Für den Kreis Viersen

Dr. Vollert
(Oberkreisdirektor)

Frentzen
(Kreisdirektor)

Nettetal, den 16. Juni 1999

Für die Stadt Nettetal

Ottmann
(Stadtdirektor)

In Vertretung:
Dr. Fritz
(Beigeordneter)

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Nettetal vom 15. September 1999/16. Juni 1999 zur Wahrnehmung der Aufgaben der Brandschau nach § 6 und der Erhebung von Gebühren nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122/SGV. NW. 213) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1999 (GV. NW. S. 386), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1999

Im Auftrag
Schönershofen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der Kreis Viersen und die Gemeinde Niederkrüchten schließen aufgrund der §§ 1 und 23ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert am 25. November 1997 (GV. NW. S. 430) zur Wahrnehmung der Aufgaben der Brandschau nach § 6 und der Erhebung von Gebühren nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122/SGV. NW. 213) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

(1) Der Kreis Viersen verpflichtet sich, die der Gemeinde Niederkrüchten nach § 6 FSHG obliegende Aufgabe zur Durchführung der Brandschau wahrzunehmen.

(2) Die zu treffenden Maßnahmen zur Beseitigung der bei der Brandschau festgestellten Gefahren obliegen der Gemeinde Niederkrüchten soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde gesetzlich bestimmt ist.

§ 2

Das für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung erforderliche qualifizierte Personal hält der Kreis Viersen vor.

§ 3

Zur Deckung der dem Kreis Viersen für die Durchführung der Brandschauen entstehenden Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten überträgt die Gemeinde Niederkrüchten ihr Gebührenerhebungsrecht nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) dem Kreis Viersen.

§ 4

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann erstmals nach 5 Jahren, danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 5

Die Gemeinde Niederkrüchten und der Kreis Viersen sind damit einverstanden, daß sich weitere Gemeinden des Kreises Viersen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung anschließen.

§ 6

(1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Viersen, den 15. September 1999

Für den Kreis Viersen

Dr. Vollert
(Oberkreisdirektor)

Frentzen
(Kreisdirektor)

Niederkrüchten, den 16. Juni 1999

Für die Gemeinde Niederkrüchten

Wilms
(Gemeindedirektor)

Dohmen
(Beigeordneter)

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Niederkrüchten vom 15. September 1999/16. Juni 1999 zur Wahrnehmung der Aufgaben der Brandschau nach § 6 und der Erhebung von Gebühren nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122/SGV. NW. 213) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1b) des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1999 (GV. NW. S. 386), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1999

Im Auftrag
Schönershofen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der Kreis Viersen und die Gemeinde Schwalmtal schließen aufgrund der §§ 1 und 23ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert am 25. November 1997 (GV. NW. S. 430) zur Wahrnehmung der Aufgaben der Brandschau nach § 6 und der Erhebung von Gebühren nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122/SGV. NW. 213) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

(1) Der Kreis Viersen verpflichtet sich, die der Gemeinde Schwalmtal nach § 6 FSHG obliegende Aufgabe zur Durchführung der Brandschau wahrzunehmen.

(2) Die zu treffenden Maßnahmen zur Beseitigung der bei der Brandschau festgestellten Gefahren obliegen der Gemeinde Schwalmtal, soweit nicht

die Zuständigkeit einer anderen Behörde gesetzlich bestimmt ist.

§ 2

Das für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung erforderliche qualifizierte Personal hält der Kreis Viersen vor.

§ 3

Zur Deckung der dem Kreis Viersen für die Durchführung der Brandschauen entstehenden Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten überträgt die Gemeinde Schwalmtal ihr Gebührenerhebungsrecht nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) dem Kreis Viersen.

§ 4

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann erstmals nach 5 Jahren, danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 5

Die Gemeinde Schwalmtal und der Kreis Viersen sind damit einverstanden, daß sich weitere Gemeinden des Kreises Viersen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung anschließen.

§ 6

(1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Viersen, den 15. September 1999

Für den Kreis Viersen

Dr. Vollert
(Oberkreisdirektor)

Frentzen
(Kreisdirektor)

Schwalmtal, den 19. August 1999

Für die Gemeinde Schwalmtal

In Vertretung:

Nies
(stellv. Gemeindedirektor)

Im Auftrag:
van Grimbergen
(Sachgebietsleiter)

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Schwalmtal vom 15. September 1999/19. August 1999 zur Wahrnehmung der Aufgaben der Brandschau nach § 6 und der Erhebung von Gebühren nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122/SGV. NW. 213) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1b) des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1999 (GV. NW. S. 386), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1999

Im Auftrag
Schönershofen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der Kreis Viersen und die Stadt Tönisvorst schließen aufgrund der §§ 1 und 23ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert am 25. November 1997 (GV. NW. S. 430) zur Wahrnehmung der Aufgaben der Brandschau nach § 6 und der Erhebung von Gebühren nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122/SGV. NW. 213) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

(1) Der Kreis Viersen verpflichtet sich, die der Stadt Tönisvorst nach § 6 FSHG obliegende Aufgabe zur Durchführung der Brandschau wahrzunehmen.

(2) Die zu treffenden Maßnahmen zur Beseitigung der bei der Brandschau festgestellten Gefahren obliegen der Stadt Tönisvorst, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde gesetzlich bestimmt ist.

§ 2

Das für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung erforderliche qualifizierte Personal hält der Kreis Viersen vor.

§ 3

Zur Deckung der dem Kreis Viersen für die Durchführung der Brandschauen entstehenden Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten überträgt die Stadt Tönisvorst ihr Gebührenerhebungsrecht nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) dem Kreis Viersen.

§ 4

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann erstmals nach 5 Jahren, danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 5

Die Stadt Tönisvorst und der Kreis Viersen sind damit einverstanden, daß sich weitere Gemeinden des Kreises Viersen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung anschließen.

§ 6

(1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Viersen, den 15. September 1999

Für den Kreis Viersen

Dr. Vollert
(Oberkreisdirektor)

Frentzen
(Kreisdirektor)

Tönisvorst, den 21. Juni 1999

Für die Stadt Tönisvorst

Peters
(Beigeordneter)

Schouten
(Amtsleiter)

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst vom 15. September 1999/21. Juni 1999 zur Wahrnehmung der Aufgaben der Brandschau nach § 6 und der Erhebung von Gebühren nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122/SGV. NW. 213) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1999 (GV. NW. S. 386), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1999

Im Auftrag
Schönershofen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der Kreis Viersen und die Stadt Willich schließen aufgrund der §§ 1 und 23ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert am 25. November 1997 (GV. NW. S. 430) zur Wahrnehmung der Aufgaben der Brandschau nach § 6 und der Erhebung von Gebühren nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122/SGV. NW. 213) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

(1) Der Kreis Viersen verpflichtet sich, die der Stadt Willich nach § 6 FSHG obliegende Aufgabe zur Durchführung der Brandschau wahrzunehmen.

(2) Die zu treffenden Maßnahmen zur Beseitigung der bei der Brandschau festgestellten Gefahren obliegen der Stadt Willich, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde gesetzlich bestimmt ist.

§ 2

Das für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung erforderliche qualifizierte Personal hält der Kreis Viersen vor.

§ 3

Zur Deckung der dem Kreis Viersen für die Durchführung der Brandschauen entstehenden Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten überträgt die Stadt Willich ihr Gebührenerhebungsrecht nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) dem Kreis Viersen.

§ 4

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann erstmals nach 5 Jahren, danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 5

Die Stadt Willich und der Kreis Viersen sind damit einverstanden, daß sich weitere Gemeinden des Kreises Viersen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung anschließen.

§ 6

(1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Viersen, den 15. September 1999

Für den Kreis Viersen

Dr. Vollert
(Oberkreisdirektor)

Frentzen
(Kreisdirektor)

Willich, den 8. September 1999

Für die Stadt Willich

Siebenkotten
(Bürgermeister)

Eckelboom
(Erster Beigeordneter)

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Willich vom 15. September 1999/8. September 1999 zur Wahrnehmung der Aufgaben der Brandschau nach § 6 und der Erhebung von Gebühren nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122/SGV. NW. 213) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1b) des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1999 (GV. NW. S. 386), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1999

Im Auftrag
Schönershofen

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 321

**Bezirksplanungsrat;
hier: Bildung des Bezirksplanungsrates des Regierungsbezirks Düsseldorf**

Bezirksregierung
61.11.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1999

In der konstituierenden Sitzung am 9. Dezember 1999 hat der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf für die 6. Wahlperiode Herrn Oberbürgermeister Dieter Pützhofen (Krefeld) zum Vorsitzenden und Herrn Manfred Althage (Grefrath) zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Bezirksplanungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

**Zusammensetzung des Bezirksplanungsrates
des Regierungsbezirks Düsseldorf**

1. Stimmberechtigte Mitglieder:

Name, Vorname	Anschrift	wählende Körperschaft/ Reserveliste	Mitglied der Vertretung
Sozialdemokratische Partei Deutschland (SPD)			
Althage, Manfred	Niederstr. 86 47929 Grefrath	Kreis Viersen	Grefrath
Buß, Wilfried	Freiherr-vom- Stein-Str. 35 45473 Mülheim an der Ruhr	Mülheim an der Ruhr	Mülheim an der Ruhr
Glöckner, Albert	Bahnstr. 51 41569 Rommerskirchen	Kreis Neuss	Rommerskirchen
Hengst, Jürgen	Nikolaus-Groß-Str. 19 47829 Krefeld	(Reserveliste)	Krefeld
Hildemann, Michael	Aachener Str. 186 41061 Mönchengladbach	Mönchengladbach	Mönchengladbach
Jessner, Udo	Normannstr. 48 46446 Emmerich	Kreis Kleve	Emmerich
Osenger, Manfred	Völklinger Str. 17 47059 Duisburg	Duisburg	Duisburg
Patz, Elke	Meerfeld 46 47228 Duisburg	Duisburg	Duisburg
Paß, Reinhard	Hagelkreuz 43 45134 Essen	Essen	Essen
Sartingen, Gunhild	Im Isselgrund 20 46499 Hamminkeln	Kreis Wesel	Hamminkeln
Specht, Jürgen	Funckstr. 1 42115 Wuppertal	Wuppertal	Wuppertal
Welp, Axel	Wilhelmstr. 123 42489 Wülfrath	Kreis Mettmann	Wülfrath
Witzke, Hans-Jochem	Kappeler Str. 66 40597 Düsseldorf	Düsseldorf	Düsseldorf
Wehling, Klaus	Rathaus Schwartzstr. 72 46042 Oberhausen	Oberhausen	Oberhausen
Christlich Demokratische Union Deutschland (CDU)			
Bickenbach, Sigurd	Cronenberger Str. 200 42651 Solingen	Solingen	Solingen
Brandts, Reiner	Stempel- und Schilderfabrik Hindenburgstr. 253 41061 Mönchengladbach	Mönchengladbach	Mönchengladbach

Name, Vorname	Anschrift	wählende Körperschaft/ Reserveliste	Mitglied der Vertretung
Buckermann, Wilhelm	Aspeler Bruch 5 46459 Rees	Kreis Kleve	Rees
Croonenbroek, Hubertina	Sevelener Str. 18a 47647 Kerken	(Reserveliste)	Kerken
Decker, Manfred	Zur-Nieden-Weg 25 42287 Wuppertal	Wuppertal	Wuppertal
Dr. Fils, Alexander	Rubensstr. 6 40237 Düsseldorf	Düsseldorf	Düsseldorf
Giebels, Harald	Breidenhofer Str. 26 42781 Haan	Kreis Mettmann	Haan
Heß, Karl-Heinz	Albert-Schmidt-Allee 17 42897 Remscheid	Remscheid	Remscheid
Janetzki, Wolfgang	Meyerhofstr. 29a 40589 Düsseldorf	Düsseldorf	Düsseldorf
Kamps, Heinz-Peter	Pauenstr. 45 47665 Sonsbeck	Kreis Wesel	Sonsbeck
Kipphardt, Guntmar	Am Stadtwald 12 45219 Essen	Essen	Essen
Lensdorf, Benno	Kasteelstr. 6-8 47119 Duisburg	Duisburg	Duisburg
Meies, Fritz	Zweiterstr. 11 41748 Viersen	Kreis Viersen	Viersen
Napp, Herbert	Rathaus 41456 Neuss	Kreis Neuss	Neuss
Pützhofen, Dieter	Rathaus Von der Leyen Platz 1 47798 Krefeld	Krefeld	Krefeld
Schick, Norbert	Bonscheidter Str. 26 45259 Essen	Essen	Essen
Schumacher, Heinrich	Bachstr. 24 45468 Mülheim an der Ruhr	(Reserveliste)	Mülheim an der Ruhr
Spindler, Dieter	Rathaus Dorfstr. 20 40667 Meerbusch	(Reserveliste)	Meerbusch
Wagner, Hans-Joachim	Am Neuhauskothen 15 42555 Velbert	Kreis Mettmann	Velbert
Wimmer, Ulrich	Lohstr. 14 46047 Oberhausen	(Reserveliste)	Oberhausen
Bündnis 90/Die GRÜNEN			
Krause, Manfred	Hermann-Löns-Weg 102 42697 Solingen	(Reserveliste)	Solingen
Sickelmann, Ute	Gustav-Heinemann-Str. 9 46446 Emmerich	(Reserveliste)	Emmerich
Freie Demokratische Partei (F.D.P.)			
Laakmann, Otto	Bunsenweg 3a 47447 Moers	(Reserveliste)	Moers

2. Beratende Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 und 2 Landesplanungsgesetz

Name, Vorname	Anschrift
1. Arbeitgeber	
Pieper, Michael	Geschäftsführer der Niederrheinischen IHK Mercatorstr. 22-24 47051 Duisburg
Große Westerloh, Heinrich	Ltd. Landwirtschaftsdirektor Gereonstr. 80 41747 Viersen
Zipfel, Josef	Brauereistr. 12 41352 Korschenbroich
2. Arbeitnehmer	
Bischoff, Rainer	Stapeltor 17-19 47051 Duisburg
Holle, Marianne	Volmerswerther Str. 268 40221 Düsseldorf
Dr. Paul-Calm, Hanna	Friedrich-Ebert-Str. 34-38 40210 Düsseldorf c/o DGB-Kreis Düsseldorf-Mettmann
3. Sportverbände	
Gerkens, Bert	Gerkerath 80 41179 Mönchengladbach
4. Naturschutzverbände (anerkannt nach § 29 BNatSchG)	
Prof. Dr. Greß, Wolfgang	Eifelstr. 14 42579 Heiligenhaus

3. Beratendes Mitglied gemäß § 6 Abs. 3 Landesplanungsgesetz

Name, Vorname	Anschrift
Kommunalverband Ruhrgebiet	
Brunswick, Wilhelm	Am Geldermannshof 65 47441 Moers

4. Beratende Mitglieder gemäß § 6 Abs. 4 Landesplanungsgesetz

Behörde, Name, Vorname	Anschrift
Landschaftsverband Rheinland Brausch, Klaus	Freiligrathstr. 83 42289 Wuppertal
Stadt Düsseldorf Oberbürgermeister Erwin, Joachim	Rathaus Marktplatz 2 40213 Düsseldorf
Stadt Duisburg Oberbürgermeisterin Zieling, Bärbel	Rathaus Burgplatz 19 47049 Duisburg
Stadt Essen Oberbürgermeister Dr. Reiniger, Wolfgang	Rathaus Ribbeckstr. 15 45127 Essen
Stadt Krefeld Oberbürgermeister Pützhofen, Dieter	Rathaus Von der Leyen Platz 1 47798 Krefeld

Behörde, Name, Vorname	Anschrift
Stadt Mönchengladbach Oberbürgermeisterin Bartsch, Monika	Rathaus Abtei 41050 Mönchengladbach
Stadt Mülheim an der Ruhr Dr. Baganz, Jens	Rathaus Ruhrstr. 32-34 45468 Mülheim an der Ruhr
Stadt Oberhausen Oberbürgermeister Drescher, Burkhard	Rathaus Schwartzstr. 72 46045 Oberhausen
Stadt Remscheid Oberbürgermeister Schulz, Fred	Rathaus Theodor-Heuss-Platz 1 42853 Remscheid
Stadt Solingen Oberbürgermeister Haug, Franz	Rathaus Cronenberger Str. 59-61 42651 Solingen
Stadt Wuppertal Oberbürgermeister Dr. Kremendahl, Hans	Rathaus Wegnerstr. 7 42269 Wuppertal
Kreis Kleve Landrat Kersting, Rudolf	Kreishaus Nassauer Allee 15-23 47515 Kleve
Kreis Mettmann Landrat Hendele, Thomas	Kreishaus Neanderstr. 85 40822 Mettmann
Kreis Neuss Landrat Patt, Dieter	Kreishaus Lindenstr. 2-16 41513 Grevenbroich
Kreis Viersen Landrat Dr. Vollert, Hans-Christian	Kreishaus Rathausmarkt 3 41747 Viersen
Kreis Wesel Landrat Amend-Glantschnig, Brigit	Kreishaus Reeser Landstr. 31 46483 Wesel

417 **Genehmigung einer Stiftung**
 („Stiftung für Diakonie in Düsseldorf“)
 Bezirksregierung
 15.2.1–St.779
 Düsseldorf, den 6. Dezember 1999
 Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 6. Dezember 1999 die
 „Stiftung für Diakonie in Düsseldorf“
 mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW genehmigt.
 Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 333

418 **Genehmigung einer Stiftung**
 („Sybille und Horst Radtke-Stiftung“)
 Bezirksregierung
 15.2.1–St.791
 Düsseldorf, den 30. November 1999
 Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 30. November 1999 die
 „Sybille und Horst Radtke-Stiftung“
 mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW genehmigt.
 Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 333

419 **Genehmigung einer Stiftung**
 („Stiftung Lebenshilfe Krefeld“)
 Bezirksregierung
 15.2.1–St.621
 Düsseldorf, den 6. Dezember 1999
 Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 6. Dezember 1999 die
 „Stiftung Lebenshilfe Krefeld“
 mit Sitz in Krefeld gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW genehmigt.
 Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 333

420 **Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**
 Bezirksregierung
 31.14.01–29
 Düsseldorf, den 6. Dezember 1999
Änderung der Zweckverbandsatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

§ 5
Weitere Aufgaben
 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 Dem Zweckverband VRR wird bis zum 31. Dezember 2010 die Finanzierung des kommunalen ÖPNV nach Maßgabe des Absatzes 2 und der §§ 18 bis 20

und § 27 (einschließlich Protokollnotiz) übertragen. (Die Übertragung des Kreises Mettmann ist zunächst befristet bis längstens zum 31. Dezember 2002.)

Absatz 1 wird Absatz 2.
 Absatz 2 wird Absatz 3.
 Absatz 3 wird Absatz 4.
 Absatz 4 wird Absatz 5.

§ 19

Verbandsumlage

In Absatz 2 Buchstabe a) werden jeweils die Worte nach **Artikel 5 Absatz 2 Grundvertrag** und in Absatz 5 Buchstabe a) der Zusatz (**Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 Grundvertrag**) ersatzlos gestrichen.

§ 20

Leistungen des Zweckverbandes zur Finanzierung des kommunalen ÖPNV

In Absatz 1 werden die Worte gemäß **Artikel 5 Absatz 2 Grundvertrag** ersatzlos gestrichen.

§ 21

Rücknahme der Finanzierungsübertragung

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Verbandsmitglieder können die Übertragung der Finanzierung des kommunalen ÖPNV (§ 5 Absatz 1) unter Einhaltung einer Frist von acht Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2002, ganz oder teilweise zurücknehmen.

§ 27

Inkrafttreten

Satz 2ff erhalten folgende Fassung:

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft. Die §§ 5 Absatz 2 (neu), 18, 19 und 20 treten mit Verabschiedung eines neuen Finanzierungssystems, das spätestens bis zum 31. Dezember 2002 abgeschlossen sein soll, außer Kraft.

Protokollnotiz zu § 27

Spätestens bis zum 31. Dezember 2002 ist ein Finanzierungssystem zu entwickeln und von der Verbandsversammlung zu beschließen, das eine vollständige Kompatibilität mit den EU-rechtlichen Vorschriften (insbesondere Neudefinition der Infrastrukturkosten und der verbundbedingten Aufwendungen auf Basis des Gutachtens der Industrie- und Verkehrstreuhand GmbH) sicherstellt und den Ausgleich der nicht durch eigene Erträge gedeckten Aufwendungen durch die öffentliche Hand ausschließlich im Rahmen eines Restrukturierungskonzeptes vorsieht. Das neue Finanzierungssystem muß daher auch die Zahlung der im Rahmen eines Restrukturierungskonzeptes erforderlichen und zulässigen Beihilfen gewährleisten.

Im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Finanzierungssystems ist das gesamte VRR-Vertragswerk zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Das neue Finanzierungssystem und die dafür notwendige Änderung der Zweckverbandsatzung bedürfen der Zustimmung der Verbandsmitglieder.

Protokollnotiz zu § 21

Der Zweckverband VRR unterstützt den Kreis Mettmann – unter Berücksichtigung der ausgeübten Rücknahme der Finanzierungsübertragung nach der bisherigen Satzungsregelung – bei den Verhandlungen mit den Verkehrsunternehmen über die Festschreibung degressiver Soll-Umlagensätze im Sinne der Zielsetzung hin zu mehr Wettbewerb und Wirtschaftlichkeit im ÖPNV.

Bekanntmachung

Gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 430/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1999 (GV. NW. S. 386), mache ich vorstehende Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) vom 30. September 1999 hiermit bekannt.

Im Auftrag
Bäcker

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 333

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**421 Raumordnerische
und naturschutzrechtliche Stellungnahme
für die von der Ruhrgas AG Essen
geplante Erdgas-Anschlußleitung
von Essen-Dellwig
zur Celanese GmbH in Oberhausen-Holten**

Bezirksregierung
62.5.7.3.3-108

Düsseldorf, den 12. Dezember 1999

Die „Raumordnerische und landschaftspflegerische Voruntersuchung“ für die von der Ruhrgas AG Essen geplante Erdgas-Anschlußleitung von Essen-Dellwig zur Celanese GmbH in Oberhausen-Holten schließe ich auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit folgendem Ergebnis ab:

Die von der Ruhrgas AG geplante Leitungstrasse und zwei Teilvarianten wurden im Rahmen einer UVS untersucht. Die UVS kommt zu dem Ergebnis, dass von der bevorzugten „Stammtrasse“ keine erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen auf den Naturhaushalt ausgehen.

Die nach Ausschöpfung aller in der UVS beschriebenen Eingriffsminimierungen und Kompensationsmaßnahmen noch zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind ausgleichbar, so dass keine Gründe für eine Untersagung des Eingriffs gemäß § 4 Abs. 5 Landschaftsgesetz NRW vorliegen.

Die geplante Leitungstrasse verläuft parallel zu vorhandenen Transportfernleitungen innerhalb von im noch gültigen Gebietsentwicklungsplan-Düsseldorf (GEP) dargestellter „Leitungsbänder“. Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der im neuen GEP hier dargestellten „Regionalen Grünzüge“ sind vom Vorhaben nicht zu erwarten.

Aufgrund dieser Sachlage entspricht das geplante Vorhaben im Zuge der „Stammtrasse“ den Grund-

sätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens kann deshalb verzichtet werden.

Die „Raumordnerische und naturschutzrechtliche Stellungnahme“ kann für die Dauer von fünf Jahren ab dem 20. Dezember 1999 bis einschließlich 20. Dezember 2004 bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 62, Zimmer-Nr. 389 während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Im Auftrag
Förster

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 334

**422 Neufassung
des Deichverbandes
Kleve-Landesgrenze/1 Karte**

Bezirksregierung
54.15.61

Düsseldorf, den 8. Dezember 1999

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG – BGBl. I S. 405) genehmige ich die durch den Erbentag am 24. November 1999 beschlossene Neufassung der Satzung wie folgt:

**Satzung
des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze**

§ 1**Name, Sitz, Rechtsform**

(1) Der Deichverband führt den Namen „Deichverband Kleve-Landesgrenze“. Er hat seinen Sitz in Kranenburg, Kreis Kleve.

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405).

(2) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

(3) Der Deichverband ist ein Oberverband im Sinne von § 72 WVG.

§ 2**Aufgaben**

(1) Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Deiche und sonstige Hochwasserschutzanlagen zu bauen und zu sanieren, zu unterhalten und zu verteidigen (Hochwasserschutz),
2. Schöpfwerke (Pumpwerke zur Entwässerung von Gebieten, denen die natürliche Vorflut zeitweise oder ständig fehlt) zu bauen, zu unterhalten und zu betreiben,
3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege, soweit es sich aus den Aufgaben dieses Paragraphen ergibt,
4. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

§ 3

Unternehmen, Plan

(1) Der Deichverband stellt die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen, Schöpfwerke, Leitungen, Stau- und Meßanlagen, Wege, Brücken und ähnliche Bauten sowie Anlagen an Grundstücken und Gewässern her, unterhält und betreibt sie (Verbandsunternehmen).

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verbandsplan. Dieser besteht aus:

- a) Erläuterungsbericht,
- b) Übersichtsplan im Maßstab 1:25 000,
- c) Anlageplan mit Grenzen des Verbandsgebiets (Deich, Schöpfwerk und sonstige Anlagen) im Maßstab 1:5 000,
- d) Bestandspläne des Deiches und der Schöpfwerke.

Der Verbandsplan liegt in der Geschäftsstelle des Verbandes zur Einsicht durch die Mitglieder aus.

§ 4

Mitglieder

Mitglieder des Deichverbandes sind seine Unterverbände:

- die Deichschau Kranenburg,
- die Deichschau Düffelt
- und die Deichschau Rindern.

§ 5

Verbandsgebiet, Abgrenzung

(1) Das Verbandsgebiet wird wie folgt umschrieben:

Das Verbandsgebiet des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze umfasst die Verbandsgebiete der 3 Deichschauen Düffelt, Kranenburg und Rindern.

Das Verbandsgebiet der Deichschau Düffelt umfasst:

- Gemarkung Bimmen ganz,
- Gemarkung Donsbrüggen, Flur 2 tlw., 3 tlw., 4 tlw.,
- Gemarkung Düffelward ganz,
- Gemarkung Keeken ganz,
- Gemarkung Kleve, Flur 37 tlw., 38 tlw.,
- Gemarkung Materborn, Flur 3 tlw., 4 ganz, 5 tlw., 6 ganz, 39 tlw., 40 tlw., 41 ganz, 42 ganz, 43 tlw., 44 ganz, 45 ganz, 46 ganz, 55 ganz, 56 ganz, 57 tlw.,
- Gemarkung Mehr ganz,
- Gemarkung Nütterden, Flur 4 ganz, 18 ganz, 19 ganz, 20 ganz, 22 ganz, Flur 1 tlw., 17 tlw., 21 tlw.

Das Verbandsgebiet der Deichschau Kranenburg umfasst:

- Gemarkung Frasselt ganz, ausgenommen Flur 1 tlw.,
- Gemarkung Kranenburg ganz, ausgenommen Flur 26 und Flur 25 tlw.,
- Gemarkung Materborn, Flur 2, 3 tlw.,
- Gemarkung Nütterden ganz, ausgenommen die Flure 4, 18, 19, 20, 22 und Flur 1 tlw., Flur 21 tlw.,

- Gemarkung Wyler ganz,
- Gemarkung Zyfflick ganz.

Das Verbandsgebiet der Deichschau Rindern umfasst:

- Gemarkung Donsbrüggen, Flur 1 ganz, 2 tlw., 3 tlw., wobei Beiblatt 2 von Flur 3 ganz,
- Gemarkung Kleve, Flur 22 tlw., 23 tlw., 27 tlw., 38 tlw., 39 tlw., 40 tlw., 41 ganz, 42 ganz, 43 tlw., 44 tlw.,
- Gemarkung Materborn, Flur 5 tlw.,
- Gemarkung Rindern ganz,
- Gemarkung Wardhausen ganz, außer Flur 1 alle Parzellen östlich der linken Böschungsoberkante des Spoykanals liegenden Flurstücke 28, 84, 86, 88, 113, 114, 115, 125, 151, 152 und teilweise 203, außer der mit Damm bezeichneten Flächen.

(2) Weitere Einzelheiten sind der als Anlage beigefügten Übersichtskarte, Maßstab 1:50 000, zu entnehmen, die Bestandteil der Satzung ist. Das Verbandsgebiet ist im übrigen aus dem Verbandsplan 1:5 000, zu ersehen. Die Übersichtskarte und der Verbandsplan liegen in der Geschäftsstelle des Deichverbandes zur Einsichtnahme aus.

§ 6

Schirrhof

Der Oberverband unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben und der Aufgaben seiner Mitglieder einen Schirrhof mit entsprechenden Einrichtungen und Geräten. Der Betrieb des Schirrhofes ist nicht auf Erzielung von Gewinn gerichtet.

Der Oberverband ist berechtigt, die Einrichtungen und Geräte des Schirrhofes gegen Kostenersatz auch den Mitgliedern seiner Unterverbände, anderen Wasser- und Bodenverbänden und Gemeinden im Rahmen seiner Aufgaben nach § 2 und der Aufgaben der Unterverbände zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder der Unterverbände

(1) Die Mitglieder der Unterverbände und die Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Verbandsgebiet haben besondere Pflichten:

- Deiche dürfen nur so bewirtschaftet und genutzt werden, daß die Funktion des Deiches nicht beeinträchtigt ist.
- Zäune, die quer über den Deich laufen, müssen auf der Deichkrone einen Fußgängerdurchgang oder -übergang besitzen, an dem nur glatter Draht verwendet werden darf.
- Der Banndeich ist nach Aufforderung des Verbandsdeichgräfen und nach vorangegangener Anhörung des Deichstuhles bei Hochwasser und bei anhaltend ungünstiger Witterung, die zu Schäden am Deich führen wird, nicht zu beweiden.

(2) Deichanlieger haben den Dienstkräften und sonstigen Beauftragten den Zugang zum Deich mit Maschinen und Fahrzeugen zur Wahrnehmung der Dienstgeschäfte zu gestatten. Sie haben ferner das vorübergehende Lagern von Erdreich und das

Abstellen von Gerätschaften zu dulden. Die Maßnahmen sind vorher anzukündigen. Bei Gefahr im Verzug kann die Ankündigung unterbleiben.

§ 8

Verbandsschau

(1) Die Verbandsanlagen sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Zur Kontrolle sind sie regelmäßig zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbelegt benutzt werden.

(2) Der Verbandsdeichgräf leitet die Verbandsschau.

(3) Der Erbentag wählt aus jeder Deichschau einen Schaubeauftragten für die Dauer der Amtszeit des Erbentages.

(4) Der Verbandsdeichgräf macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde, das staatl. Umweltamt und die Landwirtschaftskammer Rheinland rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder der Unterverbände sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(5) Der Verbandsdeichgräf zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und läßt diese Niederschrift von den drei Schaubeauftragten unterschreiben.

§ 9

Organe

Der Deichverband hat einen Deichstuhl (Vorstand) und einen Erbentag (Ausschuß).

§ 10

Zusammensetzung und Wahl des Erbentages

(1) Der Erbentag besteht aus 15 Mitgliedern:

- fünf Deichschaumitglieder aus der Deichschau Kranenburg,
- fünf Deichschaumitglieder aus der Deichschau Düffelt,
- fünf Deichschaumitglieder aus der Deichschau Rindern.

(2) Darüber hinaus wählt jede Deichschau zwei listenmäßige Vertreter.

(3) Die Erbentagsmitglieder und die listenmäßigen Vertreter des Deichverbandes werden von den Mitgliedern der jeweiligen Deichschau gewählt.

(4) Die Erbentagsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(5) Für die Wahl der Erbentagsmitglieder des Deichverbandes gelten die Vorschriften über die Wahl des Erbentages der Deichschauen Kranenburg, Düffelt und Rindern.

(6) Deichstuhlmitglieder können nicht zugleich Erbentagsmitglieder sein.

§ 11

Amtszeit des Erbentages

(1) Der Erbentag wird für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Das Amt endet am 31. März. Das Amt des bisherigen Erbentages endet am 31. März 2002 (siehe § 44 - Übergangsvorschriften -).

(2) Die durch Ablauf der Amtszeit ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt.

(3) Wenn ein Erbentagsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 13 Ersatz gewählt werden. Ansonsten rückt der listenmäßige Vertreter nach

§ 12

Aufgaben des Erbentages

Der Erbentag hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Deichstuhlmitglieder und ihrer Stellvertreter,
2. Beschlußfassung über die Satzung, die Veranlagungsregeln, das Unternehmen, den Plan oder die Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik und deren Änderungen,
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
6. Entlastung des Deichstuhles,
7. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse (Stellenplan), von Vergütungen und Aufwandsentschädigungen,
8. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Deichstuhlmitgliedern und dem Verband,
9. Veräußerung von Vermögen,
10. Wahl von drei Rechnungsprüfern, aus jeder Deichschau einen,
11. Wahl der Schaubeauftragten.

§ 13

Sitzung des Erbentages

(1) Der Verbandsdeichgräf lädt die Erbentagsmitglieder nach Bedarf, mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden; dies ist in der Ladung auszusprechen und zu begründen. Der Verbandsdeichgräf lädt ferner die Deichstuhlmitglieder ein. Sie haben kein Stimmrecht.

Der Verbandsdeichgräf hat den Erbentag auch einzuberufen

- a) auf schriftliches Verlangen der Mehrheit des Deichstuhls,
- b) auf Antrag von fünf Mitgliedern des Erbentages. Der Antrag muß dem Verbandsdeichgräfen schriftlich eingereicht werden und den Beratungsgegenstand angeben.

(2) Der Zeitpunkt der Erbentagssitzung, die den Haushaltsplan festlegen soll, ist mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen.

(3) Der Verbandsdeichgräf ist Vorsitzender des Erbentages und leitet die Sitzungen des Erbentages. Er hat kein Stimmrecht.

(4) Die Sitzungen des Erbentages sind nicht öffentlich. Der Erbentag kann die Öffentlichkeit seiner Sitzungen im Einzelfall beschließen oder Dritte zur Beratung hinzuziehen.

§ 14

Beschließen im Erbentag

(1) Der Erbentag bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Der Erbentag ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsdeichgräf, einem Erbentagsmitglied und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Ein Abdruck der Niederschrift ist allen Erbentags- und den Deichstuhlmitgliedern zu übersenden.

(4) Über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmen und in dringenden Fällen beschlossen werden.

Beschlüsse, die die Satzung betreffen, bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Erbentagsmitglieder.

§ 15

Zusammensetzung des Deichstuhles

(1) Der Deichstuhl besteht aus acht Mitgliedern,

- dem Verbandsdeichgräfen,
- dem Stellvertretenden Verbandsdeichgräfen,
- sechs weiteren Mitgliedern (jeweils zwei Mitgliedern aus den drei Deichschauen).

(2) Die Deichschauen schlagen jeweils zwei Deichstuhlmitglieder vor. Die Wahl der Deichstuhlmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Erbentages. Erreicht der vorgeschlagene Kandidat keine Stimmenmehrheit, wird ein anderer Kandidat vorgeschlagen. Erreicht auch dieser keine Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt.

(3) Die Deichstuhlmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 16

Wahl des Deichstuhles

(1) Der Erbentag wählt:

- den Verbandsdeichgräfen,
- dessen Stellvertreter
- sowie die sechs weiteren Mitglieder (Heimräte).

§ 17

Amtszeit des Deichstuhles

(1) Der Deichstuhl wird für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Das Amt endet am 31. März. Das Amt des bisherigen Deichstuhles endet am 31. März 2002 (siehe § 44 - Übergangsvorschriften -).

(2) Die durch Ablauf der Amtszeit ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Deichstuhlmitglieder im Amt.

(3) Wenn ein Deichstuhlmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen.

§ 18

Aufgaben des Deichstuhles

(1) Dem Deichstuhl obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Erbentag berufen ist.

Er beschließt über

- die Aufstellung der Entwürfe des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- Vorschläge für die Änderung der Satzung,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte sowie die Festsetzung der Vergütungen,
- die Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren,
- Grunderwerb, Auftragserteilungen und andere Rechtsgeschäfte, durch die der Deichverband verpflichtet wird und deren Wert den Betrag von 10000,- DM überschreitet.

(2) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, entscheiden der Deichgräf und ein Deichstuhlmitglied auch über Geschäfte mit einem Wert von mehr als 10000,- DM. Die Entscheidungen sind dem Deichstuhl in der nächsten Sitzung vorzulegen. Der Deichstuhl kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

§ 19

Sitzungen des Deichstuhles

(1) Der Verbandsdeichgräf lädt die Deichstuhlmitglieder nach Bedarf, mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden; dies ist in der Ladung auszusprechen und zu begründen.

(2) Der Verbandsdeichgräf muß den Deichstuhl einberufen, wenn die Hälfte der Deichstuhlmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

(3) Die Deichstuhlsitzungen sind nicht öffentlich. Der Deichstuhl kann die Öffentlichkeit seiner Sitzungen im Einzelfall beschließen oder Dritte zur Beratung hinzuziehen.

§ 20

Beschließen im Deichstuhl

(1) Der Deichstuhl bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Der Deichstuhl ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(3) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist er beschlußfähig, wenn alle Deichstuhlmitglieder zustimmen.

(4) Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen; die Niederschrift ist vom Verbandsdeichgräfen, einem weiteren Deichstuhlmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(5) Im Falle besonderer Dringlichkeit kann der Verbandsdeichgräf oder sein Vertreter einen Beschluß auf schriftlichem Weg herbeiführen (Eilentscheidung). Ein auf schriftlichem Wege erzielter Beschluß ist gültig, wenn er von der Mehrheit der Deichstuhlmitglieder gefaßt worden ist. Eilent-

scheidungen sind dem Deichstuhl in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

§ 21 Geschäfte des Verbandsdeichgräfen

- (1) Dem Verbandsdeichgräfen obliegen alle Geschäfte des Deichverbandes, zu denen weder der Erbentag, noch der Deichstuhl berufen sind.
- (2) Der Verbandsdeichgräf führt den Vorsitz im Deichstuhl und leitet den Erbentag. Auf Einladung der Deichschau nimmt er an deren Sitzungen teil.
- (3) Der Verbandsdeichgräf ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Deichverbandes.

§ 22 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Reisekosten

- (1) Der Verbandsdeichgräf und sein Stellvertreter erhalten eine monatliche Vergütung und eine Aufwandsentschädigung, über deren Art und Höhe der Erbentag beschließt.
- (2) Die Heimräte und die Erbentagsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld. Die Höhe des Sitzungsgeldes beschließt der Erbentag.

§ 23 Haushaltsplan

- (1) Der Deichstuhl stellt für jedes Rechnungsjahr den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, daß der Erbentag den Haushaltsplan vor dem Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (5) Der Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen.

§ 24 Nachtragshaushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt bei Bedarf Nachträge zum Haushaltsplan auf, die spätestens zum Ablauf des Haushaltsjahres vom Erbentag festzusetzen, wenn:
 1. sich zeigt, daß trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung des Haushaltsplanes erreicht werden kann,
 2. erhebliche überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen geleistet werden müssen und diese nicht durch Einsparungen bei anderen Haushaltsstellen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden können.

§ 25 Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsausgaben in künftigen Jahren dürfen nur einge-

gangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.

(2) Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden, in Ausnahmefällen bis zum Abschluß einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn die Finanzierung der aus ihrer Inanspruchnahme entstehenden Ausgaben in den künftigen Haushalten gesichert erscheint.

(3) Die Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des Haushaltsjahres und, wenn der Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr nicht rechtzeitig festgesetzt wird, bis zur Festsetzung dieses Haushaltsplanes.

§ 26 Kredite

Der Deichverband darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Kredite dürfen nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

§ 27 Kassenkredite

Zur rechtzeitigen Leistung seiner Ausgaben kann der Deichverband Kassenkredite bis zu dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten und im Haushaltsplan/in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Der Kassenkredit ist aus ordentlichen Einnahmen des laufenden Haushaltsplanes oder sonst spätestens nach neun Monaten zurückzuzahlen.

§ 28 Rücklagen

(1) Der Deichverband hat zur Sicherung der Haushaltswirtschaft Rücklagen zu bilden.

(2) Durch die Rücklagen sollen die rechtzeitige Leistung von Ausgaben gesichert und Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs im Vermögenshaushalt künftiger Jahre sowie Mittel zur Ersatzbeschaffung der Maschinen und Geräte angesammelt werden.

(3) Die Mittel der Rücklagen sollen, soweit sie nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, sicher und ertragbringend angelegt werden. Sie müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein.

§ 29 Jahresrechnung

(1) Die Jahresrechnung umfaßt den kassenmäßigen Abschluß und die Haushaltsrechnung.

(2) Der Jahresrechnung sind eine Vermögensübersicht und eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres beizufügen.

§ 30 Rechnungsprüfung (Verbandsinterne Prüfung)

(1) Der Erbentag wählt aus seinen Mitgliedern, und zwar möglichst aus jeder Deichschau, ein Mitglied als Rechnungsprüfer.

(2) Die Rechnungsprüfer werden jährlich neu gewählt.

(3) Die Rechnungsprüfer haben folgende Aufgaben:

- a) verbandsinterne Prüfung der Jahresrechnung vor Zuleitung an die Prüfstelle,
- b) unvermutete Prüfung der Verbandskasse einmal jährlich.

§ 31

Prüfstelle für die Jahresrechnung

(1) Prüfstelle für die Jahresrechnung ist das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Kleve.

§ 32

Prüfung und Entlastung

(1) Die Jahresrechnung ist vom Deichstuhl innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und mit allen Unterlagen der Prüfstelle zuzuleiten.

(2) Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob

1. nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
2. die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
3. die Rechnungsbeträge mit dem WVG, der Satzung und den anderen Vorschriften in Einklang stehen.

(3) Die Prüfstelle gibt den Prüfbericht an den Verbandsdeichgräfen und an die Aufsichtsbehörde.

(4) Der Deichgräf legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht dem Erbtage vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Deichstuhles.

§ 33

Verbandsbeiträge

(1) Die Unterverbände haben dem Oberverband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

(2) Die von den Mitgliedern zu erhebenden Beiträge sollen die durch sonstige Einnahmen des Deichverbandes (z.B. Finanzierungshilfe, Zuschüsse, Mieten, Pachten, Kostenerstattungen, Zinseinnahmen usw.) nicht gedeckten Ausgaben des Verwaltungshaushaltes ausgleichen (Beitragsbedarf).

(3) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben.

(4) Verbandsbeiträge sind Bar- und Sachleistungen.

(5) Es können Mindestbeiträge erhoben werden.

(6) Die Einzelheiten werden in den vom Erbtage zu beschließenden Veranlagungsregeln festgelegt. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Veranlagungsregeln liegen in der Geschäftsstelle des Verbandes aus.

§ 34

Beitragsverhältnisse

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die ihre dinglichen Mitglieder von der Durchführung der Aufgaben des Deichverbandes haben und der Lasten, die der Deichverband auf sich nimmt,

um ihren schädlichen Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des dinglichen Mitglieds und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes rechtmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.

(2) Maßstäbe für die Beitragsverteilung sind danach:

- a) für den Hochwasserschutz die ungekürzten Grundsteuermeßbeträge im Verbandsgebiet,
- b) für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der Schöpfwerke die Fläche im Einzugsgebiet, die Höhenlage und der Abfluß aus Einleitungen sowie der Flächenabfluß für die Vorhaltekosten.

(3) Bei dem zu verteilenden beitragspflichtigen Aufwand sind auf die unter a) und b) aufgeführten Aufgaben entfallenden Verwaltungskosten entsprechend dem Anteil an den sonstigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes zu berücksichtigen.

§ 35

Beiträge für den Hochwasserschutz gemäß § 2 Nr. 1 der Satzung

(1) Beitragsmaßstab ist die Summe der ungekürzten Grundsteuermeßbeträge der Grundstücke und Anlagen, die die Mitgliedschaft in einer der Mitgliedsdeichschau begründen. Die Summe der Grundsteuermeßbeträge ist von den Deichschau rechtzeitig mitzuteilen.

(2) Für Grundstücke und Anlagen, für die kein Grundsteuermeßbetrag festgesetzt worden ist, werden Ersatzwerte ermittelt und vom Erbtage des Deichverbandes festgesetzt.

§ 36

Beiträge für Bau, Betrieb und Unterhaltung der Schöpfwerke

(1) Der Beitrag für den Bau, Betrieb und Unterhaltung der Schöpfwerke wird unterteilt in Vorhalte- und Betriebskosten.

Die Vorhaltekosten umfassen alle Kosten für die Errichtung der Schöpfwerke, die jährlich wiederkehrenden Ausgaben und die Rücklagen. Die Betriebskosten umfassen alle Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schöpfwerke notwendig sind.

(2) Der Beitrag für die Vorhaltekosten wird wie folgt ermittelt: Grundlage der Beitragserhebung ist der Flächenabfluß, der anhand örtlicher Abflußmessungen für die Einzugsgebiete der Schöpfwerke ermittelt wird. Die so ermittelten Werte werden proportional zum Flächenabfluß, das heißt nach dem Abfluß je Hektar Deichverbandsfläche, verteilt. Eine Berücksichtigung der Höhenklassen wird nicht vorgenommen, da die Einrichtung der Schöpfwerke für alle Höhenklassen erforderlich ist.

(3) Der Beitrag wird wie folgt ermittelt: Jedes Grundstück wird nach seiner durchschnittlichen Höhenlage einer Vorteilsklasse zugeordnet. Die Fläche des Grundstückes wird anschließend mit dem jeweiligen Faktor der Vorteilsklasse vervielfältigt. Jede Deichschau teilt dem Verband die Summe der so gewichteten Flächen rechtzeitig mit. Die Beitragslast verteilt sich auf die Deichschau im Verhältnis dieser Summen zueinander.

(4) Einleitungen, die über den natürlichen Abfluß hinausgehen und die Kosten erhöhen, werden zusätzlich veranlagt.

(5) Im Jahr der Veröffentlichung der Vorschriften können die Beiträge bereits gemäß der neuen Regelung eingezogen werden.

§ 37

Hebung der Beiträge

(1) Der Oberverband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage der für ihn geltenden Beitragsmeßstäbe durch Beitragsbescheid.

(2) Für die jährlichen Arbeiten zur Berichtigung der Beitragsgrundlagen und für die Hebung der Beiträge zahlt der Oberverband den Unterverbänden einen Verwaltungskostenanteil von 5 v.H. der erhobenen Deichverbandsbeiträge.

§ 38

Fälligkeit der Verbandsbeiträge

Die Verbandsbeiträge werden zu folgenden Terminen fällig:

am 15. Mai eines Jahres rund 45%, am 15. Oktober eines Jahres rund 45%, am 15. Dezember eines Jahres der Rest.

Auf die Verbandsbeiträge können Vorausleistungen erhoben werden. Für die Berechnung der Vorausleistungen gelten die Vorschriften der §§ 33 bis 36 sinngemäß.

§ 39

Anordnungsbefugnis

Der Verbandsdeichgräf kann auf der Satzung und sonstige Rechtsvorschriften beruhende Anordnungen, insbesondere zum Schutz des Verbandsunternehmens, erlassen. Die Verbandsmitglieder, die dinglichen Mitglieder der Deichschau, die Eigentümer des Deichvorlandes und die aufgrund eines vom Eigentum abgeleiteten Nutzungsberechtigten haben diese Anordnungen zu befolgen.

§ 40

Zwangsvollstreckung

(1) Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren (Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 - GV. NW. S. 510/SGV. NW. 2010 - in der jeweils geltenden Fassung) beigetrieben werden.

(2) Vollstreckungsbehörde ist die Stadt- oder Gemeindekasse, in deren Gebiet die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll.

§ 41

Rechtsbehelfe

(1) Gegen Verwaltungsakte des Verbandes kann jeweils innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Deichstuhl.

(2) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Deichstuhles (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach

Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

(3) Widerspruch und Klage gegen den Beitragsbescheid befreien nicht von der Verpflichtung, die festgesetzten Beiträge termingerecht zu zahlen.

§ 42

Teilnahme an Sitzungen

(1) Zu den Sitzungen des Erbentages und des Deichstuhles werden

1. die Aufsichtsbehörde,
2. der Oberdeichinspektor,
3. das Staatl. Umweltamt Krefeld,
4. die Landwirtschaftskammer Rheinland,
5. der Landrat des Kreises Kleve

eingeladen. Sie erhalten Niederschriften über die Sitzungen und die Haushaltspläne.

(2) Der Deichstuhl wird durch den Oberdeichinspektor beraten. Er kann andere Personen mit der Erfüllung dieser Aufgabe beauftragen.

(3) Der Verbandsdeichgräf kann ferner Sachverständige zu den Sitzungen einladen.

§ 43

Zustimmungspflichtige Geschäfte

(1) Der Deichverband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung von Maßnahmen des Vermögenshaushaltes, sofern der Betrag mehr als 1,0 Mio. DM beträgt,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

§ 44

Übergangsvorschriften

(1) Die bisher gewählten Erbentags- und Deichstuhlmitglieder bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit am 31. März 2002 im Amt.

(2) Für die Grundstückseigentümer, die nach Ausdehnung des Verbandsgebietes auf das seitliche Einzugsgebiet Mitglied in einer der Deichschau geworden sind, ist aus jeder Deichschau ein Erbentagsmitglied für den Erbentag des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze nachzuwählen. Die Vorschriften des § 10 sind entsprechend anzuwenden. Die Amtszeit dieser Gremienmitglieder endet ebenfalls am 31. März 2002. Die Anzahl der Erbentagsmitglieder erhöht sich für diese Übergangszeit auf 18.

(3) Nach Ablauf der Übergangszeit (31. März 2002) sind Neuwahlen nach § 10 durchzuführen.

§ 45

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Im Auftrag

Mönster

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 334

Kulturelle Angelegenheiten

423 **Neuordnung
der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden)
St. Antonius und Christus König
in Düsseldorf**

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 7. Dezember 1999

Urkunde

über die Neuordnung
der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden)

St. Antonius, Friesenstraße 79,
40545 Düsseldorf (Oberkassel)
und

Christus König, Maasstraße 25,
40547 Düsseldorf (Oberkassel)
im Dekanat Düsseldorf-Heerdt
Seelsorgebereich B

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gem. can. 515 § 2 CIC wird die Pfarrgemeinde Christus König aufgehoben und das Gebiet der Pfarrgemeinde St. Antonius zugewiesen. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Pfarrgemeinde übergehen, ist die Pfarrgemeinde St. Antonius, Düsseldorf-Oberkassel.

2. Pfarrkirche und Filialkirchen, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrgemeinde St. Antonius ist die auf den Titel „St. Antonius“ geweihte Kirche. Die Pfarrkirche Christus König wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels Filialkirche.

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrgemeinde Christus König werden zum 31. Dezember 1999 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Antonius, Düsseldorf-Oberkassel in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2000 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher nur noch in der neuen Pfarrei St. Antonius, Düsseldorf-Oberkassel.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze beginnt in der Mitte des Rheins (Punkt A) auf Höhe der San-Remo-Straße, folgt dieser bis zum Ende und biegt in südliche Richtung auf den Feldmühlenplatz (Punkt B). Von hier aus folgt die Grenzlinie der Joachimstraße und durchschneidet diese in westliche Richtung auf Höhe der Haus-Nr. 8/17, ebenso die Oberkasseler Straße auf Höhe der Haus-Nr. 116/119 und verläuft über den Comeniusplatz (Punkt C) über die Achse der Schorle-

merstraße und durchschneidet den Niederkasseler Kirchweg und den Brüggener Weg, bis sie dann auf Höhe der Theodor-Heuss-Brücke auf die Lütticher Straße (Punkt D) trifft. Von hier aus folgt sie dieser beidseitig bis zur Linnicher Straße, die beidseitig dazugehört und folgt dann der Lütticher Straße weiter bis zur gedachten Einmündung der Lotharstraße (Punkt E) und wendet sich in südwestliche Richtung bis zur Kreuzung Stürzelberger Straße/Wickrather Straße (Punkt F), geht dann über die Stürzelberger Straße (beidseitig, wobei die Häuser mit den Nrn. 41, 43, 45 zur Kirchengemeinde St. Maria Hilfe der Christen gehören) über den Niederkasseler Lohweg sowie den Heerdt Lohweg über, bis dieser auf die Bahntrasse der Bahn Richtung Neuss auftritt (Punkt G). Von hier aus folgt die Grenze der Trasse in südöstliche Richtung bis Höhe Brüsseler Straße (Punkt H) und geht dann in den Greifweg (beidseitig) über und verlässt diesen an der Kreuzung mit der Lohengrinstraße (Haus-Nrn. 22 bis 10) (Punkt I) über die Columbusstraße (beginnend auf Höhe der Haus-Nrn. 23 und 48 beidseitig), die Carmenstraße (einseitig) sowie die Hectorstraße (einseitig). Von hier aus verlässt die Grenzlinie die Straße nach Süden bis zur Mitte des Rheins (Punkt J) und folgt der Achse des Rheinstroms bis zum Ausgangspunkt A Rhein Mitte auf Höhe der San-Remo-Straße.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang gegenüber der zugehörigen Geländekarte.

**4. Abschlussvermögensübersicht,
Vermögensrechtsnachfolge**

1. Die Kirchengemeinde Christus König erstellt zum 31. Dezember 1999 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alte Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbistums Grundlage für die Vermögensübertragung.
2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinde Christus König lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Antonius, Düsseldorf-Oberkassel über. Das gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.
3. Die Rücklagen der Kirchengemeinde werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Antonius, Düsseldorf-Oberkassel, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinde werden in gesonderten Etats verwaltet.

**5. Namensänderung des Fondsvermögens,
Grundbuchberichtigung**

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2000 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Antonius, Düsseldorf-Oberkassel, vertreten und verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Fabrikfonds der Fialkirche Christus König in Düsseldorf-Oberkassel, vertreten durch den Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Antonius in Düsseldorf-Oberkassel, Grundbuch Gemarkung Heerdt, Blatt 5736.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes; Bestellung eines Vermögensverwalters

1. Im Hinblick auf die umfassende Neuordnung wird eine Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet. Der Wahltermin wird bestimmt auf den 26./27. Februar 2000. Im übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um eine Kandidatur der durch Los ausgeschlossenen Mitglieder zu ermöglichen.

2. Zum Vermögensverwalter der erweiterten Kirchengemeinde St. Antonius, Düsseldorf-Oberkassel, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2000 bis zu konstituierender Sitzung des neugewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Reinhard Raphael bestimmt.

8. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 23. November 1999

† Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des H. H. Erzbischofs zu Köln vom 23. November 1999 vollzogene Auflösung der Pfarrgemeinden St. Antonius und Christus König in Düsseldorf und Vereinigung zu der neuen Pfarrgemeinde St. Antonius in Düsseldorf wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960 S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1999

Im Auftrag
Ohligschläger

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 341

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

424

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Gudrun Deutschmann)

Der Dienstausweis Nr. 108, ausgestellt für die städtische Angestellte Gudrun Deutschmann am 11. November 1980, vom Stadtdirektor der Stadt Haan, ist infolge eines Diebstahles in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Haan, den 8. Dezember 1999

Im Auftrag
Guido-Homma

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 342

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:**

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach